



Protokollauszug vom

26.02.2025

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Vernehmlassung zuhanden Schweizerischer Städteverband (SSV) i.S. Verordnung über die zentrale Bewirtschaftung des Angebots an elektrischer Energie und Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes

IDG-Status: öffentlich

SR.25.21-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Schreiben an den Schweizerischen Städteverband wird genehmigt.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, das Schreiben dem Schweizerischen Städteverband per E-Mail zuzustellen.
3. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Stadtwerk Winterthur; Stadtkanzlei (Zustellung der Stellungnahme an den Schweizerischen Städteverband).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1 Ausgangslage

Am 19. Dezember 2024 wurde die Stadt Winterthur durch den Schweizerischen Städteverband zur Vernehmlassung betreffend «Verordnung über die zentrale Bewirtschaftung des Angebots an elektrischer Energie» und «Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes» eingeladen. Die Vernehmlassung läuft bis am 4. März 2025.

2 Gegenstand der Vernehmlassung

Um die Schweiz in einer schweren Strommangellage besser abzusichern, werden zusätzliche Interventionsmassnahmen durch den Bundesrat geschaffen. In einer schweren Strommangellage soll die Bewirtschaftung von Kraftwerksanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 Megawatt (z.B. Kehrlichtverwertungsanlagen) zentral durch die nationale Netzgesellschaft (Swissgrid) erfolgen. Der in diesen Kraftwerken produzierte Strom wird damit dem verfügbaren Angebot an elektrischer Energie für die ganze Schweiz zugeführt. Die Stadt Winterthur kann – wie in einer Strommangellage üblich – über diesen Strom nicht mehr selber verfügen. Eine weitere Folge der zentralen Bewirtschaftung ist u.a. die vorübergehende Aussetzung des Energiehandels.

Diese Bestimmungen werden in der neuen «Verordnung über die zentrale Bewirtschaftung des Angebots an elektrischer Energie» festgelegt. Um diese Vorgaben erfüllen zu können, müssen während der Dauer der Geltung von wirtschaftlichen Interventionsmassnahmen (Angebotslenkung, Verteilung Strom durch Bund) gewisse Bestimmungen anderer Erlasse wie des EnG¹ und des StromVG² vorübergehend als nicht anwendbar erklärt werden. Infolgedessen wird die «Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes» geschaffen, die dem Bundesrat die vorübergehende Ausserkraftsetzung gewisser Bestimmungen ermöglicht.

3 Externe und interne Kommunikation

Es ist keine externe oder interne Kommunikation vorgesehen.

Beilage:

Beilage I Schreiben Stadtrat an den Schweizerischen Städteverband

¹ Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0)

² Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7)

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Schweizerischer Städteverband
Herr Martin Flügel
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

(per E-Mail an info@staedteverband.ch)

26. Februar 2025 SR.25.21-2

Vernehmlassung zur Verordnung über die zentrale Bewirtschaftung des Angebots an elektrischer Energie und Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes: Stellungnahme der Stadt Winterthur

Sehr geehrter Herr Flügel

Am 19. Dezember 2024 wurde die Stadt Winterthur betreffend Verordnung über die zentrale Bewirtschaftung des Angebots an elektrischer Energie und Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes zur Vernehmlassung eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme bestens.

Der Stadtrat von Winterthur begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen zusätzlichen Massnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung während einer schweren Strommangellage in der Schweiz. Gerne nehmen wir zu den vorgesehenen Änderungen wie folgt Stellung.

Artikel 2 Gegenstand der Bewirtschaftung

Antrag

Es wird beantragt, dass Kehrichtverwertungsanlagen (KVA) nicht zentral bewirtschaftet werden und damit – wie auch die WKK-Anlagen und Notstromgruppen – eine Ausnahme darstellen. Sie sind daher ebenfalls unter Artikel 2 Absatz 2 aufzuführen.

Begründung

Aus dem Verordnungstext wie auch aus dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassung ist nicht zu entnehmen, ob Kehrichtverwertungsanlagen (KVA) als Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen (WKK) gelten oder nicht. Eine Definition, ab wann eine KVA als WKK-Anlage betrachtet werden kann, findet sich im Dokument «Thermische Stromproduktion inklusive Wärmekraftkopplung (WKK) in der Schweiz» des Bundesamts für Energie. Darin ist als Voraussetzung ein Jahres-

nutzungsgrad von mindestens 60 Prozent festgelegt. Damit gäbe es durchaus KVA in der Schweiz, welche in die Kategorie «WKK-Anlage» fallen. Ob aber diese Unterscheidung auf Basis des Jahresnutzungsgrads der KVA auch im Fall einer Angebotslenkung Anwendung findet, ist aus den Vernehmlassungsunterlagen nicht ersichtlich. Es ist in Artikel 2 der Verordnung daher eine spezifische Ergänzung betreffend die KVA vorzunehmen.

Zusätzlich ist zu beachten, dass die KVA in Winterthur wärmegeführt betrieben wird und entsprechend im Winter hauptsächlich Wärme und nur in geringerem Masse Strom produziert. In Winterthur verringert sich die Produktionsleistung im Winter spürbar – von theoretisch möglichen rund 26 Megawatt (MW) auf weniger als 5 MW. Es ist folglich nicht sinnvoll, die Winterthurer KVA bzw. den wenigen produzierten Strom im Winter zentral zu bewirtschaften.

Eine Stromproduktionssteigerung im Winter könnte nur erreicht werden, wenn die KVA während der Angebotslenkung nicht mehr wärmegeführt, sondern stromgeführt betrieben werden müsste. Indessen kann in einem solchen Fall die Wärmeversorgung (Fernwärme) nicht mehr aufrechterhalten werden; dies ist zwingend zu vermeiden. Dies dürfte auf zahlreiche weitere KVA in der Schweiz ebenfalls zutreffen.

Artikel 7 Messdatenaustausch

Antrag

Dieser Artikel soll nur zur Anwendung gelangen, wenn parallel keine zyklischen Netzabschaltungen durchgeführt werden.

Begründung

In der Stadt Winterthur werden die Messdaten mittels Powerline (via Niederspannungsnetz) ausgelesen. Bei zyklischen Netzabschaltungen können sowohl die Datenübermittlung als auch die Smart-Meter-Systeme gestört werden. Ein Messdatenaustausch kann daher nicht mehr gewährleistet werden. Die Forderung betreffend Messdatenaustausch, wie in Artikel 7 vorgesehen, kann somit nur erfüllt werden, wenn während der Dauer der Geltung von wirtschaftlichen Interventionsmassnahmen parallel keine zyklischen Netzabschaltungen vorgenommen werden.

Artikel 11 Begrenzung der Marge

Antrag

Aus Sicht der Stadt Winterthur ist die Variante 1 zu bevorzugen.

Begründung

Eine zentrale Bewirtschaftung von Kraftwerken stellt einen erheblichen Eingriff in die Eigentumsrechte der Anlageeigentümer dar. Mit einer solchen Massnahme werden ihnen die eigenen Bewirtschaftungsmöglichkeiten weggenommen, die möglicherweise zu höheren Erlösen geführt hätten als mittels der in Artikel 10 Absatz 1 (Vergütung zentral bewirtschafteter Kraftwerke) vorgesehenen Vergütung (gerichtet nach Gestehungskosten). Ein solcher Eingriff soll deshalb angemessen vergütet werden. Der Verzicht auf eine Vergütung (Variante 2) stellt keine Option dar.

Artikel 14 Tarife

Antrag

Im Falle einer Einführung der Angebotslenkung muss es den Verteilnetzbetreibern möglich sein, die Tarife unterjährig anzupassen. Alternativ sollte es erlaubt sein, Sonderzuschläge für die Dauer der Angebotslenkung einzuführen, deren Höhe vom Bund vorgegeben wird und welche die aufgrund der zentralen Bewirtschaftung anfallenden Mehrkosten decken sollen.

Begründung

Alle anderen Akteure können ihre Mehrkosten zeitnah in Rechnung stellen, nur die Verteilnetzbetreiber sollen die Kosten vorfinanzieren – obwohl die Gewinnmöglichkeiten und damit die Auflösung finanzieller Reserven durch die Annahme des Mantelerlasses bereits stark reduziert wurden.

Im schlimmsten Fall könnte eine Megawattstunde Strom 1000 Franken oder mehr kosten (unbegrenztes Finanzierungsrisiko). Sollte ein Verteilnetzbetreiber zu einem solchen Zeitpunkt und in Kombination mit einem sehr kalten Winter deutlich mehr Energie als kalkuliert benötigen, könnte dies gegebenenfalls eine Vorfinanzierung in Millionenhöhe bedeuten. Für die Refinanzierung sollen die Verteilnetzbetreiber nicht das restliche verbleibende Tarifjahr abwarten müssen.

Zusätzlich können mit unterjährigen Sonderzuschlägen auch die Endverbrauchenden in der Grundversorgung besser geschützt werden. Können sämtliche durch die Angebotslenkung anfallenden Mehrkosten erst im neuen Tarifjahr einberechnet werden (Abbau Deckungsdifferenzen), könnte dies für die festen Endverbrauchenden unter Umständen unvermittelt eine enorme Tarifierhöhung bedeuten.

Nicht anwendbare Bestimmungen anderer Erlasse

Antrag

Artikel 6 Absatz 1 Stromversorgungsgesetz («Die Verteilnetzbetreiber treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie in ihrem Netzgebiet den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen liefern können.») ist ebenfalls als nicht anwendbare Bestimmung zu klassifizieren.

Begründung

Sobald die wirtschaftlichen Interventionsmassnahmen durch den Bund aktiviert werden, ist davon auszugehen, dass die Stromlieferanten – trotz bestehenden Verträgen – die Energie entweder gar nicht oder nicht in ausreichender Menge liefern können. Der Verteilnetzbetreiber kann die Lieferanten während der Dauer der Angebotslenkung zudem nicht zur Stromlieferung zwingen. Infolgedessen sind die Verteilnetzbetreiber aus der Pflicht gemäss Artikel 6 Absatz 1 Stromversorgungsgesetz zu entlassen.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle
Stadtpräsident



Ansgar Simon
Stadtschreiber